

Leitfaden Rechtsformwahl III

Die Wahl der „geeignetsten“ Rechtsform nach der Steuerreform 2004/2005

Entscheidungsfindung (Phase 3): Beurteilung, welche Rechtsform das individuelle Anforderungsprofil am besten erfüllt

VON MAG. ANNEMARIE PÖSSINGER*)



Grundvoraussetzung für die Entscheidungsfindung ist, dass die individuellen Zielvorstellungen, die Beurteilungskriterien, eindeutig definiert und nach deren Bedeutung gereiht sind. Weiters sollte der Unternehmer als Entscheidungsträger ausreichend über die zur Auswahl stehenden Rechtsformalternativen und über die vielfältigen Konsequenzen zivilrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und insbesondere ertragsteuerlicher Art einer Rechtsformwahl bzw. -änderung vorweg informiert sein. Die Entscheidungsfindung selbst, welche Rechtsform die Anforderungen des Einzelfalles am besten erfüllt, ist schließlich die schwierigste Phase des Entscheidungsprozesses. Hierfür sollen einige Entscheidungshilfen die tägliche Beratungsarbeit erleichtern.

1. Analyse der Tendenz hin zu Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften

Im ersten Teil des Leitfadens zur Phase der Zielbildung wurde das Formular „Checkliste: Analyse der IST-Situation, Zielvorstellungen und Definition des individuellen Sollanforderungsprofils“ vorgestellt. Wie bereits ausgeführt, könnte dieses Formular im gesamten Prozess der Rechtsformwahl mehrmals zur Anwendung kommen. Vor allem die integrierte „Tendenzanalyse“ könnte für die Entscheidungsfindung eine erste Hilfestellung geben. Durch die Übertragung der Ergebnisse des Sollanforderungsprofils sollte bereits eine mögliche Tendenz der Entscheidung hin zur Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft erkennbar sein.

2. Der Entscheidungsfindungsbaum zur „geeignetsten“ Rechtsform

Nachfolgend abgebildeter Entscheidungsfindungsbaum stellt einen Versuch dar, anhand der Beantwortung von drei „Grundsatz-Entscheidungsfragen“ die zur Auswahl stehenden Rechtsformalternativen auf eine geringe Zahl zu reduzieren und letztlich auf die „geeignetste“ Rechtsform hin zu führen.

Die erste Frage „Vergesellschaftung gewollt?“ sollte dazu anregen, Intentionen, Gründe und Notwendigkeit einer Vergesellschaftung zu hinterfragen und Alternativen wie Einzelunternehmen oder Kooperationsmöglichkeiten zu vergleichen.

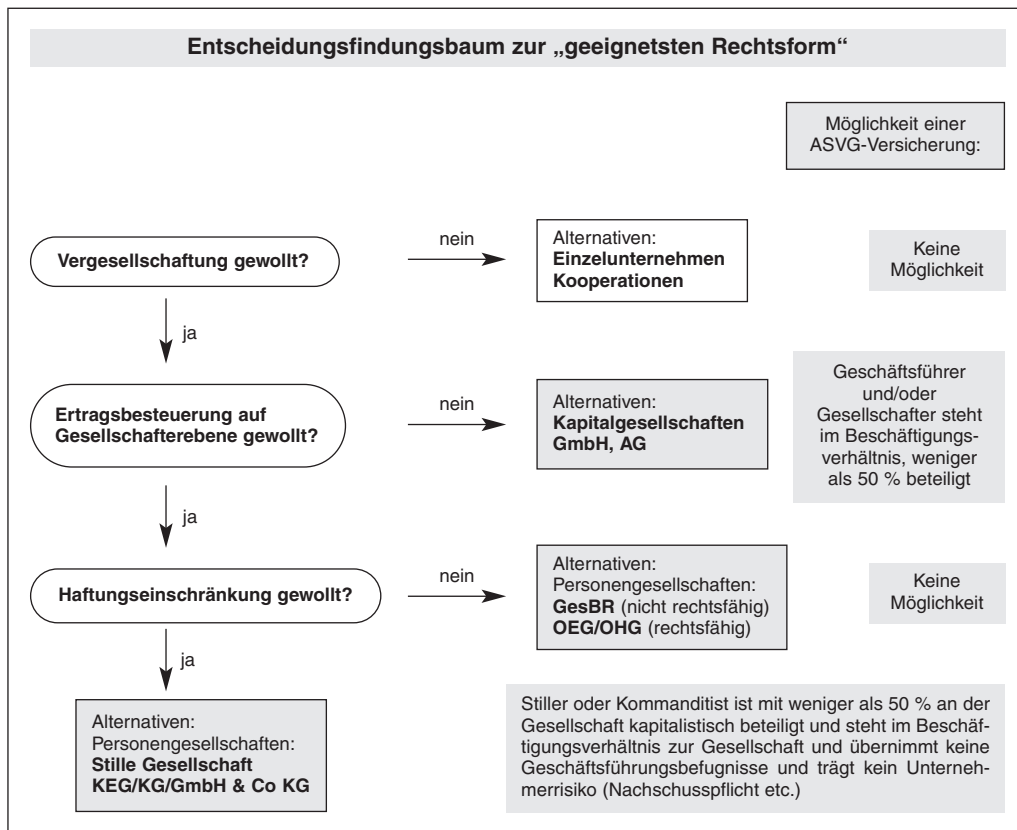
Die Beantwortung der zweiten Frage „Ertragbesteuerung auf Gesellschafterebene gewollt?“ zwingt zur Überprüfung, ob aus ertragsteuerlicher Sicht eine Besteuerung über eine Personengesellschaft von Vorteil ist. Vor allem hierbei ist die Beratungsleistung durch den Wirtschaftstreuhänder in der täglichen Praxis am meisten gefragt. Stellt doch das Ziel der Steueroptimierung oft ein gewichtiges Entscheidungskriterium dar. Um die für diese Entscheidung notwendigen Basisinformationen zu vermitteln, sei bei dieser Gelegenheit auf die im vorangegangenen zweiten Teil dieses Leitfadens vorgestellten

*) Mag. Annemarie Pössinger ist Steuerberaterin in Weiz. Ihre Arbeit – Die Wahl der „geeignetsten“ Rechtsform nach der Steuerreform 2004/2005 – wurde beim Prof.-Dkfm.-Maximilian-Hackl-Preis 2004 der Akademie der Wirtschaftstreuhänder von der Jury an die 1. Stelle gereiht. Diese Artikelserie ist eine überarbeitete Version der preisgekrönten Arbeit.

Informationsblätter verwiesen. Durch die tabellarische Gegenüberstellung von Einkommensteuer und Körperschaftsteuer einerseits und Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften andererseits sollen entscheidungsrelevante Besteuerungsunterschiede möglichst verständlich und für die Entscheidung transparent gemacht werden. Eine weitere Hilfestellung zur Beantwortung dieser zweiten Frage können auch – wie nachfolgend ausgeführt – Abgabenbelastungsberechnungen geben.

Die letzte und dritte Frage „Haftungseinschränkung gewollt?“ stellt neben der Steueroptimierung ein häufig vom Unternehmer gesetztes Ziel dar. Im Zuge der Beantwortung dieser Fragestellung sollten haftungsrechtliche Aspekte und Konsequenzen der Rechtsformwahl mit dem Entscheidungsträger gründlich diskutiert werden.

Schließlich sollte in der Phase der Entscheidungsfindung auch auf sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen, ob und welche Art einer Pflichtversicherung entsteht, eingegangen werden. Aus diesem Grund wurde der Entscheidungsfindungsbaum um die Frage der Möglichkeit einer ASVG-Pflichtversicherung ergänzt. Besteht nämlich keine ASVG-Pflichtversicherung, ist zumeist eine Pflichtversicherung nach GSVG gegeben, sofern der Unternehmer bzw. die Gesellschaft einen Gewerbeschein besitzt oder ein Mindestgewinn erwirtschaftet wird. Für die Art der Pflichtversicherung sind häufig Gesellschaftscharakteristika (z. B. Komplementär oder Kommanditist), Geschäftsführungsfunktion, Höhe der Gesellschafterbeteiligung, Rechte und Pflichten als Gesellschafter etc. relevant. Auf Gestaltungsmöglichkeiten und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen ist jedenfalls in der Beratungspraxis hinzuweisen sowie bei der Erstellung des Gesellschaftsvertrages Rücksicht zu nehmen.



3. Abgabenbelastungsvergleich: Einzelunternehmen – Kapitalgesellschaft ab 2005

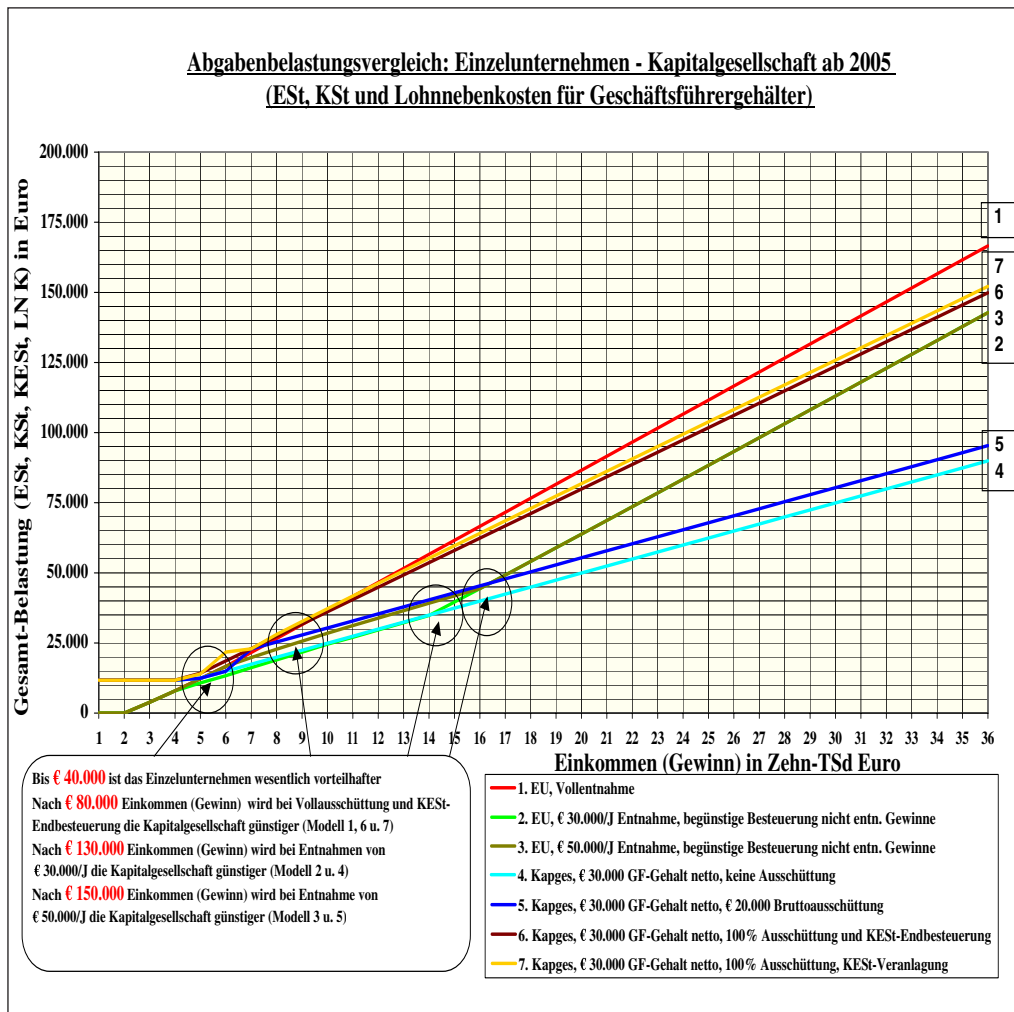
3.1. Prämissen der Modellberechnungen

- Es wurde die Abgabenbelastung von 7 Modellvarianten für ein Einkommen (Unternehmensgewinne bzw. Unternehmensgewinnanteile) von € 0 bis € 350.000 errechnet.
- Dabei wurde die Rechtsform eines Einzelunternehmers mit jener der Kapitalgesellschaft in Bezug auf die Entnahme von Unternehmensgewinnen/-anteilen in jeweils 3 Varianten verglichen: 1. Vollentnahme (100 % Ausschüttung), 2. Teilentnahme € 50.000/Jahr, 3. Teilentnahme EUR 30.000/Jahr. Es wurde bewusst keine Vergleichsberechnung ohne Gewinnentnahme vorgenommen. Bei der Annahme des Nichtvorliegens anderer Einkünfte wären Berechnungen ohne Mindestentnahmen, d. h. ohne eines Unternehmerlohnes zur Deckung des Lebensunterhaltes, der privaten Zahlungen inklusive Ertragsteuerzahlungen, bei einem Einzelunternehmer praxisfremd bzw. unrealistisch. Ein Einkommenssplitting zwischen mehreren Personen durch eine Personengesellschaft ist somit nicht in den Modellvarianten berücksichtigt.
- Beim Einzelunternehmen ist die Ausgangsbasis der Gewinn nach Abzug von GSVG-Beiträgen. Da unterstellt wurde, dass es nur diese einzige Einkunftsquelle gibt, ist somit der Gewinn gleichzeitig ESt-pflichtiges Einkommen.
- Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer wurde vorerst der Gewinn des Einzelunternehmers um die abgezogenen GSVG-Beiträge korrigiert (Hinzurechnung) und in der Folge ein Geschäftsführergehalt inklusive Lohnnebenkosten (DB, DZ, KommSt) gewinnmindernd berücksichtigt. Dadurch soll ein unmittelbarer Abgabenbelastungsvergleich zwischen Einzelunternehmen und Familien-Kapitalgesellschaft möglich sein, der in der Praxis der Rechtsformwahl von Klein- und Mittelbetrieben häufig hinterfragt wird.
- Bei der Höhe des Geschäftsführergehaltes wurde davon ausgegangen, dass der Geschäftsführer von seinem Brutto-Geschäftsführergehalt selbst die gewerbliche Sozialversicherung (GSVG) entrichtet und ihm danach € 30.000 zur Abdeckung des Lebensunterhaltes und der Einkommensteuerzahlungen verbleiben. Damit ist ein Vergleich mit den Entnahmen eines Einzelunternehmers gegeben, da im Modell die GSVG bereits als Betriebsausgabe über das Unternehmen entrichtet wird.
- Bei der Variante der Teilentnahme wurde beim Einzelunternehmen davon ausgegangen, dass die Begünstigung des § 11a EStG für nicht entnommene Gewinne in Anspruch genommen wird. Bei der Kapitalgesellschaft wurde für die Variante der Teilentnahme von € 50.000/J (Modell 5) unterstellt, dass dem Geschäftsführer bereits € 30.000 als Geschäftsführergehalt zufließen und die restlichen € 20.000 ausgeschüttet werden.
- Die Möglichkeit des Abzuges des 6%igen Betriebsausgabenpauschales wurde sowohl bei der Hochrechnung des Brutto-Geschäftsführergehaltes als auch bei der Ermittlung der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte des Geschäftsführers berücksichtigt.
- Die Modellrechnungen weisen in den Summen die Abgabengesamtbelastung aus. Beim Einzelunternehmen ist dies die Höhe der Einkommensteuer. Bei Kapitalgesellschaften errechnet sich diese aus der Summe an Körperschaftsteuer für den Unternehmensgewinn, der KESt für ausgeschüttete Beträge, der Einkommensteuer

für den Geschäftsführergehalt und DB, DZ und Kommunalsteuer als Lohnnebenkosten ebenfalls für den Geschäftsführergehalt.

3.2. Grafische Auswertung der Berechnungsergebnisse

Nachfolgende Grafik wurde auf Basis der Berechnungsergebnisse der 7 Modellvarianten erstellt. Aus den Schnittpunkten der Ergebnislinien ist abzuleiten, ab welchem Einkommen die Besteuerung auf Ebene der Körperschaftsteuer in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft vorteilhafter ist.



3.3. Interpretation der Berechnungsergebnisse und Ableitung von Entscheidungshilfen

Die sich aus der grafischen Auswertung der Berechnungsergebnisse ergebenden Schnittpunkte sollen nachfolgend interpretiert werden. Es bestehen nämlich einige Gründe, Einkommen-Schwellenwerte als Entscheidungshilfen für die tägliche Praxis abweichend zu den errechneten Schnittpunkten festzusetzen.

Vergleich Nr. 1: Besteuerung des Gesamteinkommens und Vollentnahme / 100% Ausschüttung

vergleichbar sind Modell 1, 6 und 7

Einkommen/ Gewinn/Anteil in €	Erläuterung
bis 80.000	Die ESt-Besteuerung (Einzelunternehmen, Gewinnanteil Personengesellschaft) ist günstiger. <u>Hinweis:</u> Erfolgt die Besteuerung über eine Personengesellschaft, so ist der Gewinnanteil für die Ertragbesteuerung maßgebend. Z. B. ist die Besteuerung über eine Personengesellschaft mit drei gleichbeteiligten Personen bei einem Gesellschaftsgewinn von rd. € 240.000 günstiger als die Besteuerung über eine Kapitalgesellschaft; dies auch, wenn jeder Gesellschafter seinen Gewinnanteil zu 100% zur Deckung des Lebensunterhaltes und zur ESt-Zahlung entnimmt.
Zw. 80.000 – 90.000	Nach € 80.000 liegt rechnerisch der Schwellenwert
Ab 90.000	Die Besteuerung über eine Kapitalgesellschaft ist günstiger . Zusätzlich ist eine KEST-Endbesteuerung der Ausschüttungen zu empfehlen.

Vergleich Nr. 2: Entnahme EUR 50.000/Jahr, Inanspruchnahme des § 11a EStG

vergleichbar sind Modell 3 und 5

Einkommen/ Gewinn/Anteil in €	Erläuterung
Bis 150.000 lt. Berechnung Bis 100.000 lt. Meinung	Die ESt-Besteuerung (Einzelunternehmen, Gewinnanteil Personengesellschaft) ist günstiger. Die Höhe der ESt-Belastung erreicht bei € 150.000 88,78% der Entnahmen. Es verbleiben zur Deckung des Lebensunterhaltes geringe – vermutlich nicht ausreichende – rd. € 5.600/Jahr. <u>Hinweis:</u> Aufgrund der hohen ESt-Belastung wird je nach Kosten des Lebensunterhaltes die Kapitalgesellschaft bereits bei einem niedrigeren Einkommen zu bevorzugen sein, insbesondere wenn die Ertragsteuerzahlung zu Mehrentnahmen mangels anderer Einkünfte zwingt.
Zw. 150.000 – 160.000	Bei etwas über € 150.000 liegt rechnerisch der Schwellenwert.
Ab 160.000	Die Besteuerung über eine Kapitalgesellschaft ist jedenfalls günstiger .

Vergleich Nr. 3: Entnahme EUR 30.000/Jahr, Inanspruchnahme des § 11a EStG

vergleichbar sind Modell 2 und 4

Einkommen/ Gewinn/Anteil in €	Erläuterung
Bis 130.000 lt. Berechnung Bis 80.000 lt. Meinung	Die ESt-Besteuerung (Einzelunternehmen, Gewinnanteil Personengesellschaft) ist günstiger. Durch die Auszahlung des Geschäftsführergehaltes entsteht in der GmbH vorerst ein Verlust. Eine Mindestkörperschaftsteuer ist zu entrichten. Zusätzliche Belastungen ergeben sich aus den Lohnnebenkosten und der ESt-Besteuerung des Geschäftsführergehaltes. Bis ca. € 40.000 ist deshalb die ESt-Besteuerung eines Einzelunternehmens bzw. eines Gewinnanteiles einer Personengesellschaft wesentlich günstiger. <u>Hinweis:</u> Wird die lt. Modellrechnung unterstellte Entnahme von € 30.000/J mit der Abgabenbelastung verglichen, so ist in der Praxis bereits ab einem niedrigerem Gewinn z.B. ab einem Gewinn von € 80.000 eine Kapitalgesellschaft zu bevorzugen.
Zw. 130.000 – 140.000	Bei etwas über € 130.000 liegt rechnerisch der Schwellenwert.
Ab 140.000	Die Besteuerung über eine Kapitalgesellschaft ist jedenfalls günstiger .

3.4. Praxishinweise zur Erstellung von Vergleichsberechnungen

Wie die Modellberechnungen zeigen, sind im Rahmen eines Vorteilhaftigkeitsvergleiches jedenfalls nachfolgende Parameter in Bezug auf den konkreten Einzelfall zu definieren:

- Gewinn/-anteil der Einkunftsquelle
- Höhe der anderen Einkünfte der/des Eigentümer/-s
- Jährliche Mindest-Entnahmeerwartungen der/des Eigentümer/-s (Geschäftsführergehalt)
- Vollausschüttung oder Ausmaß der Thesaurierung
- Art der gewollten Pflichtversicherung

Bei der Berechnung der Abgabenbelastung einer Personengesellschaft müsste der Gewinn um etwaige weitere GSVG-Beiträge anderer Gesellschafter korrigiert und die Summe der Ertragsteuerbelastungen eines jeden Gesellschafters auf Basis derer Gewinnanteile nach GSVG-Abzug errechnet werden.

Weiters sollten Sozialversicherungsbeiträge in die Gesamtbetrachtung bzw. Entscheidungsfindung miteinbezogen werden. Während bei Einzelunternehmern bzw. Gesellschaftern einer Personengesellschaft GSVG-Beiträge gewinnabhängig bis zum Erreichen der Höchstbeitragsgrundlage ansteigen, werden diese in der Kapitalgesellschaft durch das Geschäftsführergehalt fix gehalten. Diese Tatsache führt dazu, dass in der Praxis u. a. zwecks Nutzung von GSVG-Einsparungspotenzialen häufig die Kapitalgesellschaft für Klein- und Mittelbetriebe bevorzugt wird. Bei der Minimierung von Geschäftsführergehältern ist jedoch zu bedenken, dass diese dem Fremdvergleich standhalten müssen. Zudem sollte bewusst sein, dass niedrige GSVG-Beitragsgrundlagen Auswirkungen auf Sozialleistungen wie künftige Pensionshöhe haben.

3.5. Hinweise zur Begünstigung des § 11a EStG, der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne

Bei Personengesellschaften ist der Maximalbetrag von € 100.000/Jahr auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung aufzuteilen, sodass auch die Ersparnis aufgeteilt ist. Die Steuerersparnis wird auf Basis des sich aus den individuellen Verhältnissen der Einzelperson ergebenden ½-ESt-Satzes errechnet und könnte hierdurch bei gleichbeteiligten Gesellschaftern dennoch unterschiedlich sein.

Auch bei voller Inanspruchnahme der Begünstigung mit € 100.000/Jahr Nichtentnahme wird die Steuerersparnis mit steigendem Gewinn größer, bedingt durch das Ansteigen des ½-ESt-Satzes. Die Begünstigung könnte jedoch mit zunehmendem Einkommen an Bedeutung verlieren, sofern die zunehmende ESt-Belastung Mehrentnahmen erfordert.

Die Nachversteuerung von Überentnahmen in den folgenden 7 Wirtschaftsjahren verursacht komplizierten Verwaltungsaufwand. Dennoch hat die Begünstigung den Vorteil der Steuerstundung. Zudem kann bei absinkenden Gewinnen/Einkommen (auch bedingt durch andere Einkünfte) eine Ersparnis aus der Differenz des Nachversteuerungs-½-ESt-Satzes im Vergleich zum Begünstigungs-½-ESt-Satz gegeben sein. Faktum ist somit, dass zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Begünstigung jedenfalls Unsicherheiten über die Höhe eines allfälligen Nachversteuerungsbetrages bestehen.

4. Schlussbemerkung

Vielfältigste, oft teilweise konkurrenzierende Zielvorstellungen und zahlreiche zur Auswahl stehende Rechtsformen erschweren die Entscheidung, welche Rechtsform für den konkreten Einzelfall die „geeignetste“ ist. In erster Linie sollte sich die Wahl nach den Zielvorstellungen richten, welche für den Entscheidungsträger am wichtigsten sind. Systematisches Vorgehen beispielsweise anhand einer Checkliste oder nach einem Entscheidungsfindungsbaum kann den Entscheidungsprozess wesentlich verkürzen und die Entscheidungsfindung erleichtern. Aus Modellberechnungen abgeleitete Einkommen-Schwellenwerte können die Entscheidungsfindung hinsichtlich Steueroptimierung unterstützen. Schließlich erweisen sich in der täglichen Beratungspraxis Vergleichsberechnungen zur Abgaben- und Sozialversicherungsbelastung hilfreich, lässt sich hierbei der Nutzen der zu wählenden Rechtsform im Vergleich zu Alternativen wertmäßig darstellen.

Der nächste und letzte Teil IV skizziert Lösungsansätze für konkrete Rechtsformziele und beschäftigt sich mit der letzten Phase, der Realisation und Kontrolle der Entscheidung.